

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/09\_2021

Lausanne, 23. April 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. März 2021 ([2D 32/2020](#))

### **Alte "COVID-Verordnung Kultur": Beschwerdemöglichkeit zu Unrecht ausgeschlossen**

*Der Bundesrat hat in der vom 21. März 2020 bis zum 20. September 2020 geltenden "Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor" (COVID-Verordnung Kultur) zu Unrecht jegliche Beschwerdemöglichkeit für Betroffene ausgeschlossen. Das Bundesgericht überweist die Beschwerde eines Unternehmens, dessen Entschädigungsgesuch abgewiesen wurde, zur Behandlung ans Kantonsgericht des Kantons Waadt.*

Ein Unternehmen für Feuerwerk stellte im Mai 2020 gestützt auf die "COVID-Verordnung Kultur" (geltend vom 21. März 2020 bis zum 20. September 2020) beim Dienst für kulturelle Angelegenheiten des Kantons Waadt ein Entschädigungsgesuch. Es machte dabei finanzielle Einbussen geltend, die es wegen der Unmöglichkeit zur Durchführung der meisten 1. August-Feuerwerke erleide. Das Gesuch wurde abgewiesen, weil die Tätigkeit der Firma nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle. Das Unternehmen wurde von der Behörde informiert, dass gemäss der fraglichen Verordnung gegen entsprechende Entscheide kein Rechtsmittel ergriffen werden könne. Die Firma gelangte in der Folge direkt ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde zwar nicht ein, überweist die Sache aber ans Kantonsgericht des Kantons Waadt als zuständige Behörde zur Behandlung der Beschwerde. Gemäss Artikel 29a der Bundesverfassung hat jede Person bei Rechts-

streitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Der Zugang zum Richter kann in Ausnahmefällen zwar ausgeschlossen werden, etwa bei Entscheidungen mit einer überwiegend politischen Komponente. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb dies vorliegend der Fall sein sollte. Zu beachten ist zudem, dass die neue, seit dem 26. September 2020 geltende Verordnung in diesem Bereich ("Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz") keinen entsprechenden Ausschluss von Rechtsmitteln enthält. Auch das Interesse an raschem staatlichen Handeln vermag die fehlende Anfechtungsmöglichkeit in der alten Verordnung nicht zu rechtfertigen; vielmehr ist zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eine rechtliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit auch in schwierigen Zeiten erforderlich. Allerdings kann die Beschwerde nicht direkt beim Bundesgericht erhoben werden. Die Sache ist zuständigkeitshalber an das Waadtländer Kantonsgericht zu überweisen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 23. April 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2D\\_32/2020](#) eingeben.